

# **Dienst-Anweisung**

## für die

### Führer, Gerätemeister und Mannschaften der Brandwehr.

#### **A. Der Brandwehrführer ist verpflichtet:**

1. dafür zu sorgen, dass Führer und Mannschaften der ihm unterstellten Brandwehr die Vorschriften für das Feuerlösch- und Rettungswesen und die praktische Handhabung des Dienstes gründlich kennen lernen und ihre Pflichten pünktlich und genau erfüllen;
2. den Führern und den Gerätemeistern Belehrungen zu erteilen über den Bau der einzelnen Geräte und deren Zwecke, über die zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Wasserstationen, über den Uebungsdienst verbunden mit Ortsbesichtigungen der Höfe, Zugänge, Fabriken u und über die allgemeinen Feuerlöschregeln;
3. dafür zu sorgen, daß
  - a) die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände usw. laut Inventarienverzeichnisses vollzählig, sowie in gutem Zustande und zum Gebrauche bereit sind, daß
  - b) die erforderlichen Alarmeinrichtungen und Wasserstationen vorhanden sind und letztere ausreichend reines Wasser für Löschzwecke enthalten. Vorgefundene Mängel hat er dem Brandschutzamt zu melden,
4. jährlich mindestens zwei Uebungen der ganzen Brandwehr, einschließlich der Freiwilligen-, Fabrik- und Werk-Feuerwehren nach der vom Feuerlöschdirektor aufgestellten Uebungsordnung persönlich abzuhalten und hierbei eine genaue Prüfung der sämtlichen Löschgerätschaften und ihrer Teile vorzunehmen, sowie jeden Monat im Gerätehause den Dienst des Gerätemeisters zu überwachen,

Auch hat er dafür Sorge zu tragen, dass außerdem zwei Uebungen der einzelnen Abteilungen einschließlich der Pflichtmannschaften abgehalten werden.

Dem Polizeiverwalter ist die Zeit jeder Uebung drei Tage vorher anzugeben. Statt der jedesmaligen Anzeige kann auch ein Uebungsplan für das laufende Jahr eingereicht werden. Soll zu Uebungszwecken alarmiert werden, so ist die Genehmigung des Polizeiverwalters einzuholen.

Eine Vermehrung der Uebungen (§ 11 des Ortsstatuts) hat der Brandwehrführer erforderlichenfalls beim Polizeiverwaltung zu beantragen;

5. sich bei jedem im Brandwehrbezirk ausbrechenden Brände unverzüglich auf die Brandstelle zu begeben und den Befehl über sämtliche anwesenden Brandwehren zu übernehmen,
6. bei jedem auswärtigen Brände sich sofort zum Gerätehause zu begeben und von hier aus die schleunige Absendung von mindestens einer Spritze mit der erforderlichen Bedienungsmannschaft unter der Leitung eines Führers zu veranlassen;
7. unmittelbar nach jeder Uebung und jedem Brände mit Bespannung die nach der Fuhrrolle zum nächsten Fahren verpflichteten Gespannhalter von dieser Verpflichtung in Kenntnis zu setzen;

8. nach jedem Brände die Führer auf die wahrgenommenen Fehler bei den Dienst verrichtungen und die Mängel in der Ausrüstung aufmerksam zu machen, sowie über Abänderungen und Verbesserungen Belehrung zu erteilen;
9. nach jeder Uebung oder jedem Brände gegebenenfalls unter Benutzung eines Formulars
  - a) über etwaige Zuwiderhandlungen gegen die für das Feuerlöschwesen erlassenen Bestimmungen dem Polizeiverwalter und
  - b) über vorgefundene Mängel an den Löscheinrichtungen dem Brandschutzamt alsbald zu berichten,
10. durch das Brandschutzamt an den Feuerlöschdirektor
  - a) nach jedem Brände, durch den ein Schaden von mehr als 1000 M entsteht, einen Bericht über die Tätigkeit der Brandwehr und Hilfeleistung der Nachbarwehren einzureichen,
  - b) am Jahresschluß über die Uebungen der Brandwehr zu berichten, sowie im Anschluß an diesen Bericht Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung an den Löscheinrichtungen mitzuteilen,
11. die Tätigkeit der Brandwehr beim Ablöschen und den Aufräumungsarbeiten durch einen Führer überwachen zu lassen, damit keine Gebäudeteile ohne seinen Befehl niedergelegt werden,
12. ein Inventarienverzeichnis, die Mannschaftsliste, die Fuhrrolle, das Uebungs- und Brand-Journal, ein Verzeichnis sämtlicher Wasserstellen des Brandwehrbezirks oder eine Wasserkarte und ein Ausgabebuch zu führen,
13. beim Antreten vor dem Feuerlöschdirektor und den direkten Vorgesetzten stets vorschriftsmäßig diesen die Brandwehr und alle wichtigen neueren Vorkommnisse zu melden und allgemein die Anweisungen und Anleitungen derselben zu befolgen,
14. bei Besichtigungen durch den Feuerlöschdirektor die technische Leitung zu übernehmen,
15. an der Brandschau teilnehmen.

Der Vertreter des Brandwehrführers ist diesem unterstellt und hat dessen Obliegenheiten auszuführen, wenn letzterer verhindert ist. Im Dienst haben der Brandwehrführer und sein Stellvertreter die vorgeschriebene Uniform (Helm mit blankem Kamm, Joppe aus dunkelblauem Stoff ohne bunte Biese, mit einer Reihe blanker Knöpfe (gelbe Knöpfe für freiwillige Feuerwehren, weiße Knöpfe für Pflichtfeuerwehren), rote Schärpe, Beil im Hängekoppel und Achselstücke laut A K.-D. vom 30. Juli 1900) zu tragen.

Der direkte Vorgesetzte des Brandwehrführers ist der Polizeiverwalter.

## **B. Die Löschzugs- und Abteilungsführer sind verpflichtet:**

1. Die Mannschaften der ihnen überwiesenen Abteilungen nach den vom Feuerlöschdirektor aufgestellten Uebungsordnungen und den vom Brandwehrführer erteilten Anweisungen auszubilden;
2. die Ausrüstungsgegenstände vor jeder Uebung sowohl auf Sauberkeit wie auf Haltbarkeit gründliche nachzusehen und dafür zu sorgen, dass alle Zubehörteile bei den betreffenden Geräten vorhanden und in Ordnung sind;

3. bei den Uebungen klare und verständliche Anweisungen zu geben und die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu treffen, damit Verletzungen vermieden werden;
4. beim Scheinangriff sich über die örtlichen Verhältnisse, Lage und Gebäude-Zugänge und Wasserstationen genau zu unterrichten und sich selbst nach den Anordnungen des leitenden Führers im Erteilen von Befehlen zu üben;
5. beim blinden Feueralarm darauf zu halten, daß alles so durchgeführt wird, wie es beim wirklichen Feuer sein würde;
6. beim Feuer mit der größten Umsicht aber auch mutig und energisch vorzugehen und alles aufzubieten, um ein möglichst erfolgreiches Zusammenwirken der Abteilungen der Brandwehren zu sichern, andererseits die Mannschaften nicht unnötig zu gefährden;
7. dem Brandwehrführer stets vorschriftsmäßig beim Antreten die Abteilungen und alle wichtigeren Vorkommnisse zu melden, sowie allgemein dessen Anweisungen zu befolgen, auf auswärtigen Brandstätten nach erfolgter Meldung den Befehlen des dortigen leitenden Führers Folge zu geben;
8. darauf zu halten, dass die Mannschaften ihre Pflichten und besonderen Dienstobliegenheiten erfüllen;
9. die Mannschaften ruhig aber bestimmt zu behandeln und alle Lässigkeiten und Vergehen, sowie Ungehorsam dem Brandwehrführer zu melden;
10. an allen Besichtigungen, Uebungen und Besprechungen, die der Brandwehrführer anordnet, teilzunehmen;
11. Ein Verzeichnis über die Mannschaften und die den Abteilungen überwiesenen Geräte nebst Zubehör zu führen;
12. nach jeder Uebung oder jedem Feuer ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, mit den etwaigen Entschuldigungen dem Brandwehrführer einzureichen.

Die Stellvertreter der Führer sind diesen unterstellt und haben, sofern diese verhindert sind, deren Dienstobliegenheiten auszuführen.

Die Führer der Hilfsabteilungen (Wasserzuführungsabteilung, Ordnungsmännerabteilung usw.) sind den Führern der Steiger- und Spritzenabteilung unterstellt.

Im Dienst haben die Führer die vorgeschriebene Uniform (Helm mit blankem Kamm, Joppe aus dunkelblauem Stoff ohne bunte Biese mit einer Reihe blanker Knöpfe (gelbe Knöpfe für freiwillige Feuerwehren und weiße Knöpfe für Pflichtfeuerwehren), Beil in Leertasche und Achselstücke laut A. K.-D. vom 30. Juli 1900) zu tragen

Direkter Vorgesetzter der Abteilungsführer ist der Löschzugführer, und wenn nur ein Löschzug vorhanden ist, der Brandwehrführer; direkter Vorgesetzter der Löschzugführer ist der Brandwehrführer.

### **C. Der Gerätemeister ist verpflichtet:**

1. die erforderliche Lüftung und Reinigung des Gerätehauses zu besorgen;
2. alle Feuerlöschgeräte und Rettungsapparate, sowie die Werkzeuge für dieselben in Ordnung zu halten;

3. Spritzen, Schläuche und Leitern, welche bei einem Feuer oder einer Uebung benutzt worden sind, rechtzeitig und gründlich zu reinigen, sowie auch die Schläuche zu trocknen und sorgfältig auf Haspeln oder Schlauchwagen aufzuwickeln;
4. an den Uebungen in Reihe und Glied teilzunehmen und beim Feuer alle maschinellen Arbeiten auszuführen;
5. in den ersten drei Tagen jeden Monats die Gangbarkeit der Geräte zu prüfen und hierbei vorgefundene Mängel sogleich abzustellen;
6. Anfang April und Anfang November jeden Jahres eine vollständige Reinigung der einzelnen Bestandteile der Spritzen und Wasserzuführungsgeräte vorzunehmen;
7. die Anweisungen und Anleitungen des Feuerlöschdirektors über die Behandlung der Geräte und Schläuche zu befolgen;
8. jeden Fehler an den Geräten und Rettungsapparaten dem Brandwehrführer zu melden;
9. auf Anordnung des Brandwehrführers an den Besprechungen der Führer teilzunehmen und
10. seine Abwesenheit vom Orte stets seinem Stellvertreter mitzuteilen.

Beide sind dem Führer der Spritzenabteilung direkt unterstellt.

#### **D. Die Mannschaften sind verpflichtet:**

1. ein ehrenhaftes, männliches Betragen, insbesondere Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam und wo es gilt, Mut und Besonnenheit zu zeigen,
2. sich beim Beginn des Dienstes bei ihren Abteilungsführern zu melden und alle Dienstobliegenheiten unverzüglich auszuführen;
3. jedem Führer unbedingt Gehorsam zu leiten, auch nach dem Dienst, sofern sie noch die Abzeichen tragen,
4. etwaige Fragen der Vorgesetzten kurz und bestimmt zu beantworten; Gegenreden sind verboten,
5. pünktlich zum Dienst zu erscheinen und, falls die Brandwehr bereits zur Brandstelle oder zum Uebungsplatze abgerückt ist, sich ohne Verzug dort hinzubegeben,
6. ihre Wohnungsveränderung ihren Abteilungsführern innerhalb 8 Tagen zu melden,
7. die ihnen überwiesenen Ausrüstungsgegenstände als Abzeichen, Helme, Gurte, Karabinerhaken, Taue sauber und rein zu halten, stets im Dienst zu tragen und beim Austritt aus der Brandwehr in ordnungsmäßigem Zustande an ihre Abteilungsführer abzuliefern und
8. Mängel an den Geräten und Ausrüstungsgegenständen sogleich ihrem Abteilungsführer zu melden.
9. Den Mannschaften ist verboten:
  - a) beim Feuer oder bei Uebungen den ihnen angewiesenen Platz ohne Erlaubnis ihrer Führer zu verlassen,

- b) bei erteilter Erlaubnis diesen Urlaub in einer den Dienst beeinträchtigenden Weise zu benutzen,
- c) im Dienste zu schreien, zu lärmern und zu singen,
- d) Branntwein oder sonstige Spirituosen zu genießen, oder zu rauchen, wenn dies nicht vom Führer gestattet wird, und
- e) außerhalb des Dienstes die Dienstabzeichen zu tragen.

Glaubt ein Mitglied der Brandwehr Anlaß zur Beschwerde über einen Führer oder andere Mitglieder der Wehr zu haben, so muß mit der Vorbringung derselben gewarnt werden, bis der Dienst beendet ist. Beschwerden und Anträge sind an die Abteilungsführer, Beschwerden über letztere und die Löschzugführer an den Brandwehrführer und über diesen durch Vermittelung der Abteilungsführer an das Brandschutzamt zu richten.

Die direkten Vorgesetzten der Mannschaften sind die Führer der Abteilungen, welchen sie dauernd oder vorübergehend zugeteilt sind.

**Schleswig, den 15. Februar 1906**

**Der Regierungs-Präsident**